

# RS Vwgh 1991/8/14 90/17/0016

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.08.1991

## Index

L10016 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt Steiermark

L37016 Getränkeabgabe Speiseeissteuer Steiermark

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

B-VG Art119a Abs5;

B-VG Art140 Abs7;

GdO Stmk 1967 §94 Abs5;

GetränkeabgabeG Stmk 1950 §2 Abs1 idF 1988/085;

GetränkeabgabeGNov Stmk 1988/085 Art2 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 90/17/0055

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/06/14 90/17/0013 1

## Stammrechtssatz

Entbehrt die Berufungsentscheidung der Gemeindeabgabenbehörde infolge Aufhebung der Gesetzesstelle, auf die sie sich stützte, durch den VfGH und infolge dessen Ausspruches, daß die aufgehobene Bestimmung nicht mehr anzuwenden ist - im Hinblick auf diesen erstreckt sich die Wirkung der Aufhebung auf alle schwebenden Verfahren, unabhängig davon, ob letzteren die Qualifikation als Anlaßfall iSd Art 140 Abs 7 B-VG zukommt oder nicht -, einer rechtlichen Grundlage, so hat die Gemeindeaufsichtsbehörde die vor ihr mit Vorstellung bekämpfte Berufungsentscheidung aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde zu verweisen.

## Schlagworte

Inhalt der Vorstellungsentscheidung Aufgaben und Befugnisse der Vorstellungsbehörde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990170016.X01

## Im RIS seit

20.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)